



Beschlussvorlage

Tagesordnungspunkt:

17. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 "Dannenberg" gem. § 13 BauGB;
Aufstellungsbeschluss

Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Abstimmungsergebnis		
		einst.	Enth.	Gegen.
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss	07.07.2011			
Rat	12.07.2011			

Sachverhalt:

Der Bebauungsplan Nr. 39 „Dannenberg“ erlangte am 05.04.1978 Rechtskraft. Seitdem wurden wegen geänderter Entwicklungsabsichten bereits 16 Änderungen des Bebauungsplanes durchgeführt. Die letzte Änderung erlangte am 17.06.2011 Rechtskraft.

Nun soll die 17. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 durchgeführt werden.

Die Eigentümerin des Grundstückes Gemarkung Marienheide, Flur 26, Flurstück Nr. 61 möchte einen Carport mit einer Dachbegrünung errichten. Da der Bebauungsplan jedoch eine Dachneigung von 25-45° festsetzt und keine Ausnahmeregelung für Garagen und Carports trifft, beantragt sie eine Änderung des Bebauungsplanes.

Die textlichen Festsetzungen sollen dahingehend geändert werden, dass für Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) eine geringere Dachneigung zulässig ist. Dadurch wird die Begrünung eines Carports ermöglicht, die bei geneigten Dächern nur unter schwierigen Bedingungen ausführbar ist. Zudem wird durch die Änderung Klarheit geschaffen und aufgrund der bereits bestehenden großen Anzahl von Flachdächern eine Gleichbehandlung erreicht.

Die angestrebte Änderung ist städtebaulich vertretbar und berührt die Grundzüge der Planung nicht. Deswegen ist es für diese Modifizierung möglich ein vereinfachtes Änderungsverfahren gem. § 13 BauGB durchzuführen.

Weitere Einzelheiten gehen aus dem beigefügten Antrag und den Plänen hervor.

Anlagen

- Antrag vom 24.06.2011 mit zugehörigem Lageplan
- Auszug aus der Deutschen Grundkarte mit Kennzeichnung des Geltungsbereiches der Änderung

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen für den Bebauungsplan Nr. 39 „Dannenberg“ ein 17. vereinfachtes Änderungsverfahren gem. § 13 BauGB durchzuführen Ziel der Änderung ist es, die textlichen Festsetzungen zu ändern, so dass für Garagen und Carports eine geringere Dachneigung bzw. Flachdächer zulässig sind.

Im Auftrag

Armin Hombitzer

Marienheide, 24.06.2011